



Nutzungsbedingungen

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil des Kooperations-Vertrags.

1. Grundsatz der Neutralität

Der PSH ist den Grundsätzen des Rechtsstaats verpflichtet, dazu gehören insbesondere die Wahrung parteipolitischer Neutralität, weltanschauliche Offenheit und Toleranz gegenüber Andersdenken. Der Nutzer versichert, bei seinen Aktivitäten im Rahmen der gestatteten Raumnutzung denselben Grundsätzen verpflichtet zu sein. Parteipolitische, konfessionelle oder weltanschauliche Propaganda, sowie Veranstaltungen, deren Inhalt den Straftatbestand verwirklicht oder sittenwidrig ist sind in unseren Räumen untersagt.

2. Mitteilungspflicht des Nutzers

Der ist verpflichtet, die Einhaltung des Raumnutzungsvertrages, der Nutzungsbedingungen und der Hausordnung auch bei den Teilnehmern zu gewährleisten. Er muss die Teilnehmer in geeigneter Form über die Hausordnung, die Nutzungsbedingungen und den Raumnutzungsvertrag sowie deren Einhaltung informieren.

3. Weisungsrecht

Während der Nutzung ist den Anweisungen des hauptamtlichen Personals (Hausmeister, Geschäftsstelle) Folge zu leisten und ihnen in jedem Fall Zutritt zu den Gruppenräumen zu gewähren.

4. Nutzung der Räume

4.1 Die genutzten Räumlichkeiten sind in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Sollte wegen besonderer Verschmutzung eine Nachreinigung erforderlich werden, wird dem Nutzer eine Reinigungspauschale in angemessener Höhe in Rechnung gestellt.

4.2 Der Nutzer verpflichtet sich, Schäden, die bei Beginn der Nutzung vorliegen sowie während der Nutzungszeit an Räumen und Inventar entstehen, unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer ist weiter verpflichtet Störungen anzuzeigen, die durch unbefugte Dritte in den Räumen entstehen. Er haftet für Sach- und Personenschäden, die während der Nutzung von ihm oder von den Teilnehmern verursacht werden, auch dann, wenn den Nutzer selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann.

5. Nutzungseinschränkungen

Der PSH behält sich grundsätzlich das Recht vor, dem Nutzer andere als die gebuchten Räumlichkeiten zu zuweisen oder die Nutzung in Ausnahmefällen einzuschränken oder zu untersagen. Als Ausnahmefälle gelten beispielsweise Instandhaltungsarbeiten oder Sonderveranstaltungen. Dem Nutzer erwachsen aus der verhinderten Raumnutzung keine Ansprüche. Bereits entrichtete Nutzungskostenbeiträge werden rückerstattet.



6. Haftung

6.1 Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der Räume entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der überlassenen Räume. Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Raumnutzung Schadenersatzansprüche erheben, stellt der Nutzer sie von allen Ansprüchen frei.

6.2 Haftung des Vermieters

Der PSH stellt dem Nutzer die Räume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese vom PSH unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Der PSH haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für vom Nutzer eingebrachte Gegenstände.